

## **Bauleitplanung Hansestadt Herford**

### **Begründung**

**Gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.16 „Kasernen  
auf dem Stiftberg Teil B“**

Verfahrensstand: 2. Entwurf

Hansestadt Herford  
Abteilung 2.3 „Stadtplanung, Grünflächen und Geodaten“

Herford, 16.08.2022

# Inhaltsverzeichnis

1	Räumlicher Geltungsbereich und örtliche Gegebenheiten des Plangebietes ...	3
2	Ziel und Anlass der Planung .....	5
3	Aktuelles Planungsrecht und Planungschronologie .....	6
3.1	Regionalplan .....	6
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) .....	6
3.3	Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne) .....	7
3.4	Verfahren .....	10
4	Städtebauliches Konzept .....	11
5	Inhalt der FNP-Änderung Nr. 1.16 Teil B .....	12
5.1	Wohnbauflächen .....	12
5.2	Gemischte Baufläche .....	12
5.3	Fläche für den Gemeinbedarf .....	12
5.4	Sonderbaufläche „Bildungscampus“ .....	13
5.5	Grünflächen .....	13
5.6	Verkehrsflächen .....	13
5.7	Flächenbilanz .....	14
6	Ver- und Entsorgung .....	15
7	Auswirkungen auf Umwelt, Ökologie, Artenschutz und Baukultur .....	16

# **1 Räumlicher Geltungsbereich und örtliche Gegebenheiten des Plangebietes**

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg Teil B“ befindet sich im östlichen Bereich der Herforder Kernstadt im Wesentlichen südlich der Vlothoer Straße. Der Änderungsbereich umfasst die Flächen der ehemaligen Kaserne Wentworth, eine öffentliche Grünfläche an der Gabelung von Stadtholz- und Vlothoer Straße sowie Wohngrundstücke nördlich der Stadtholz- und westlich der Ulmenstraße und südöstlich der Vlothoer Straße. Darüber hinaus werden Teile der Stadtholzstraße als örtliche Hauptverkehrsstraße einbezogen.

Aufgrund des unterschiedlichen Verfahrenstandes der Bebauungspläne Nr. 12.38 und Nr. 12.39 wurde der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr.1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg“ in die Teilbereiche Flächennutzungsplanänderung Nr.1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg Teil A“ und Flächennutzungsplanänderung Nr.1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg B“ geteilt. Der Teilbereich A beinhaltet die Flächen die nördlich der Vlothoer Straße (einschließlich Hammersmith-Kaserne) liegen, während der Teilbereich B die Flächen der Wentworth-Kaserne, welches Gegenstand dieser Planung ist, umfasst. Zudem wurden der Geltungsbereich für den Teilbereich B erweitert, indem südöstlich der Vlothoer Straße und südöstlich der Stadtholzstraße Flächen einbezogen wurden. Somit wurde der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr.1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg Teil B“ dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.39 angepasst. Der neue Geltungsbereich verläuft südlich der Straße „Vlothoer Straße“ und umfasst im Süden die Straße „Stadtholzstraße“. Im Osten verläuft die Ulmenstraße und im Westen befindet sich die Einmündung Stadtholzstraße/ Vlothoer Straße.

Lediglich die an der Stadtholzstraße gelegene Wohnbebauung befindet sich in privater Nutzung. Die Wohngebäude westlich der Ulmenstraße wurden durch die britischen Streitkräfte genutzt. Die Grünfläche südlich des Königin-Mathilde-Gymnasiums (KMG) bzw. Ecke Stadtholzstraße und Vlothoer Straße ist eine öffentlich zugängliche, städtische Fläche. Mit Ausnahme der Straßenverkehrsflächen unterlagen alle übrigen Flächen – Kasernen-Areale inkl. Sportflächen – als Sonderbauflächen dem Zweck der militärischen Nutzung. Die Aufgabe dieser Nutzung durch die britischen Streitkräfte erfolgte Ende 2015. Die Flächen befanden sich seither im Besitz der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und wurden für die Entwicklung des „BildungsCampus Herford“ durch die Hansestadt Herford erworben.

Zur Entstehungszeit der Kasernen Mitte der 1930er Jahre war die Umgebung des Geltungsbereichs der FNP-Änderung nur geringfügig bebaut. Östlich des „Stift auf dem Berge“ rund um die Marienkirche waren erst einzelne Wohnbaugebiete und Straßenzüge fertiggestellt. In den folgenden Jahrzehnten erfolgte eine sukzessive Erweiterung der Wohnbauflächen, sodass Ende der 1950er Jahre bereits die heute noch bestehende, nahezu vollständige Umschließung der Kasernen-Areale mit Wohngebieten erreicht wurde.

Das Plangebiet liegt in topographisch leicht exponierter Lage, die sich insbesondere in dem abfallenden Gelände nördlich der Vlothoer Straße auf der Hammersmith-Kaserne abbildet. Östlich des Geltungsbereichs liegt mit dem Stuckenberg (Stadtwald) die höchste Erhebung im Herforder Stadtgebiet und ein für den Stadtteil bedeutsamer Naherholungsraum. Südwestlich der Wentworth-Kaserne / Stadtholzstraße befindet sich mit dem Langenberg ebenfalls eine große öffentliche Grünanlage mit Waldbestand.

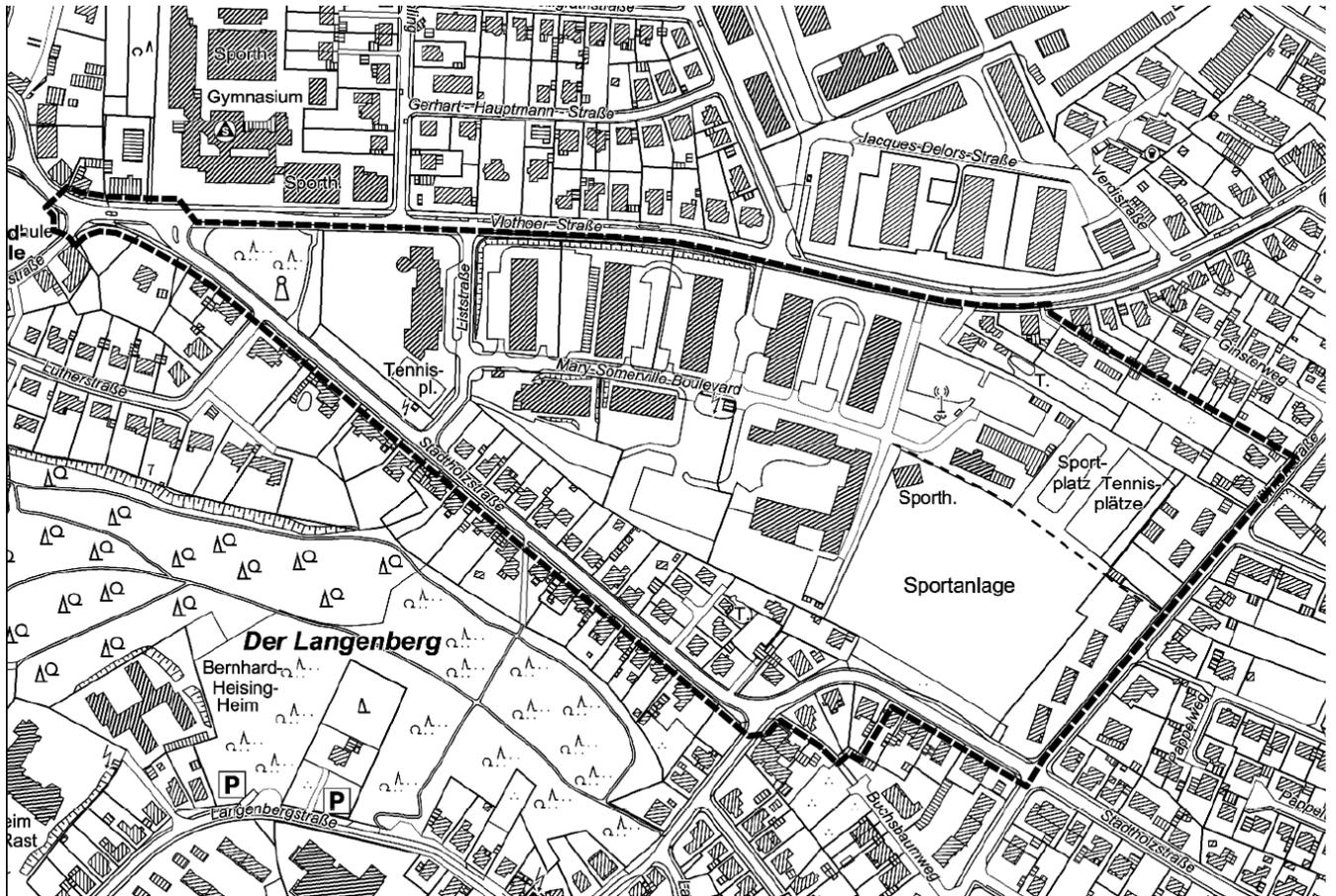


Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg“, Teil B; eingenordet, ohne Maßstabsangabe.

## **2 Ziel und Anlass der Planung**

Die Erforderlichkeit der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem Wegfall der militärischen Nutzung der Hammersmith- und der Wentworth-Kaserne. Nach dem Abzug der britischen Streitkräfte im Jahr 2015 ist keine weitere Nutzung der Flächen für militärische Zwecke vorgesehen, sondern die Umnutzung (Konversion) für zivile Zwecke der Stadtentwicklung.

Die Vorplanungen für eine Ausgestaltung dieser zivilen Nutzung begannen mit einem Bürgerbeteiligungsverfahren bereits im Jahr 2014, aus dem grundlegende Nutzungsüberlegungen und erste Konzeptionen für eine städtebauliche Neuordnung hervorgingen. Zusammenfassend lässt sich die Zielsetzung hier für die Wentworth-Kaserne als Bildungsstandort mit ergänzenden der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs und für die Hammersmith-Kaserne als Wohnstandort mit einer Quartiersmitte umreißen.

Für die Wentworth-Kaserne erfolgt 2015 ein konkretisierender Zielfindungsprozess.

Die städtebaulichen Zielsetzungen für die Konversionsflächen im Plangebiet wurden im integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) „Konversion Stiftberg“ im Jahr 2016 konkretisiert. Darauf aufbauend begann 2017 ein städtebaulicher und freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb für die Hammersmith-Kaserne. Der erarbeitete Siegerentwurf stellt in Einzelheiten die Grundlage für die weitere Bauleitplanung dar.

Mit der Aufgabe der Nutzung durch die britischen Streitkräfte entfiel der militärische Fachplanungsvorbehalt. Planungsrechtlich besitzen die Kasernenflächen den Status eines Außenbereichs im Innenbereich. Für die Schaffung eines planungsrechtlich eindeutigen und der geordneten städtebaulichen Entwicklung zuträglichen Rahmens sind die Anpassung der FNP-Darstellungen ebenso erforderlich wie die Aufstellung von Bebauungsplänen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 12.40 „Bildungscampus West“ ist am 11.10.2017 der erste Bebauungsplan im hier betroffenen Geltungsbereich rechtskräftig geworden. Die Aufstellung erfolgte im Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Am 03.07.2019 erlangte der Bebauungsplan Nr. 12.41 „Vlothoer Straße / Hammersmith-Kaserne Teil I“ Rechtskraft. Dieser wurde ebenfalls als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt. Weitere Bebauungspläne befinden sich im Verfahren (vgl. Kapitel 3.3).

## **3 Aktuelles Planungsrecht und Planungschronologie**

### **3.1 Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld – weist den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg Teil B“ gänzlich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) aus. In Allgemeinen Siedlungsbereichen werden Flächen für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen vorgehalten. Auch siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind Bestandteil des ASB. Der Regionalplan OWL Entwurf 2020 stellt das Plangebiet ebenfalls als ASB mit der zweckgebundenen Nutzung „Einrichtungen des Bildungswesens“ dar. Somit ist der Flächennutzungsänderung konform mit den Darstellungen des Regionalplans OWL.

### **3.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Herford sind die Flächen der Wentworth-Kaserne als Sonderbaufläche dargestellt. Die von der Ecke Vlothoer Straße / Stadtholzstraße entlang der Stadtholzstraße bis Liststraße verlaufende Grünfläche ist als solche auch im FNP ausgewiesen. Beginnend an der Einmündung Liststraße ist nördlich der Stadtholzstraße, westlich der Ulmenstraße bis zur Einmündung der Birkenstraße und südöstlich der Vlothoer Straße Wohnbauflächen dargestellt. Die Stadtholzstraße ist als örtliche Hauptverkehrsstraße festgesetzt. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches hat es bislang nicht gegeben.

Nördlich der Vlothoer Straße schließt sich die Hammersmith-Kaserne an, die als Sonderbaufläche im aktuellen FNP abgebildet ist. Diese Fläche ist Bestandteil der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg Teil A“.

Im Nordnordwesten schließen Gemeinbedarfsflächen für schulische (Königin-Mathilde-Gymnasium, Grundschule Stiftberg) bzw. kirchliche (Marienkirche) Zwecke an den Änderungsbereich an.

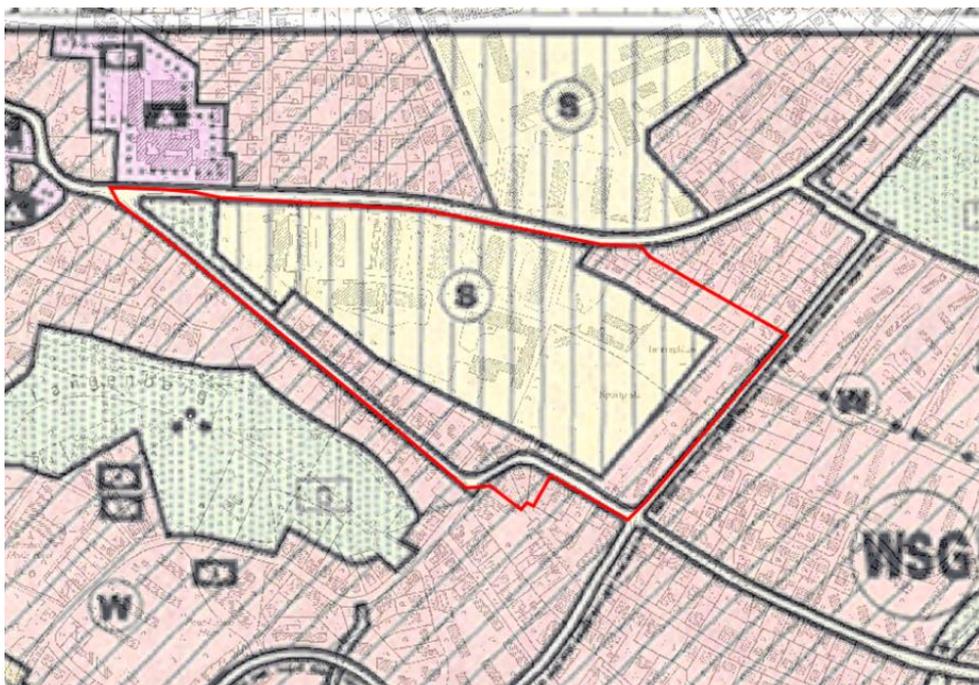


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP mit Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg Teil B“; eingeordnet, ohne Maßstabsangabe.

### 3.3 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne)

Für die militärischen Sonderbauflächen hat es bis zur Nutzungsaufgabe durch die britischen Streitkräfte keine geltenden Bebauungspläne gegeben. Für sämtliche der umliegenden Wohngebiete liegen hingegen Bebauungspläne vor. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die Bebauungspläne Nr. 12.17 „Ulmenstraße“ und Nr. 12.19 „Stadtholzstraße“. Der Bebauungsplan Nr. 1.17 umfasst die Wohnbebauung südöstlich der Vlother Straße. Dieser erlangte 1964 Rechtskraft und setzt reines (WR) und allgemeines Wohngebiet (WA) fest. Der Bebauungsplan Nr. 1.19 umfasst die Wohnbebauung an der Stadtholz- und Ulmenstraße sowie die Grünfläche an der Ecke Stadtholz- und Vlother Straße. Dieser „Durchführungsplan“ stammt aus dem Jahr 1960 und setzt reine und allgemeine Wohngebiete fest. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 12.39 „Vlother Straße-Süd / Wentworth-Kaserne“ wird den Bebauungsplan Nr. 12.19 vollständig überplanen und ersetzen.

Im Zuge des Konversionsprozesses wurden bereits Beschlüsse auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gefasst, wie die folgende Übersicht darstellt (vgl. auch Abbildung 3):

<b>Geltungsbereich</b>	<b>Bebauungsplan/Verfahren aktueller Stand</b>	<b>Flächennutzungsplanänderung</b>
Hammersmith-Kaserne und angrenzende Verkehrsflächen	B-Plan Nr. 12.38 „Vlother Straße-Nord / Hammersmith-Kaserne Teil II“ - Vorstellung des Vorentwurfs 20.05.2021	Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg Teil A

Hammersmith-Kaserne, südlicher Teilbereich	B-Plan Nr. 12.41 „Vlothoer Straße / Hammersmith-Kaserne, Teil I“: -seit 03.07.2019 rechtskräftig	Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg Teil A
Wentworth-Kaserne und angrenzende Wohnbau-, Grün- und Verkehrsflächen	B-Plan Nr. 12.39 „Vlothoer Straße-Süd / Wentworth-Kaserne“: - Entwurfsbeschluss 29.01.2020	Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg Teil B
Wentworth-Kaserne, westlicher Teilbereich	B-Plan Nr. 12.40 „Bildungscampus West“ am 29.09.2017, -seit 11.10.2017 rechtskräftig	Flächennutzungsplanänderung Nr. 1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg Teil B

Mit den Bebauungsplänen Nr. 12.38 und Nr. 12.39 und den zugehörigen Veränderungssperren soll die städtebauliche Entwicklung gesichert werden, die im Jahr 2016 im Rahmen der Aufstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) „Konversion Stiftberg“ konzipiert wurde.

Ausschlaggebend für die Aufstellung von Bebauungsplänen für Teilbereiche der Kasernenflächen (Nr. 12.40, Nr. 12.41, Nr. 12.39, Nr. 12.38) ist die seit Ende 2016 voranschreitende Entwicklung des „BildungsCampus Herford“.

Die Planung für die Ansiedlungsphase der FHF sah ursprünglich vor, ehemalige Mannschaftsgebäude auf der Hammersmith-Kaserne für die Unterbringung von Studierenden umzubauen, woraufhin das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 12.41 für den südlichen Teilbereich der Kaserne eingeleitet wurde. Die Umbauplanung wurde unter anderem aufgrund von neuen Erkenntnissen über Gebäudeschadstoffe verzögert. Zudem verändern die noch im Detail auszuarbeitenden Ergebnisse des städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs für die Hammersmith-Kaserne die Rahmenbedingungen für das bauleitplanerische Verfahren.

Als zeitlich befristete Zwischenlösung werden für die Unterbringung von Studierenden der FHF Flächen auf der Wentworth-Kaserne in Anspruch genommen. Mit

dem Bebauungsplanverfahren Nr. 12.39 „Vlothoer Straße-Süd / Wentworth-Kaserne“ soll die geordnete städtebauliche Entwicklung im Anschluss gesichert werden.

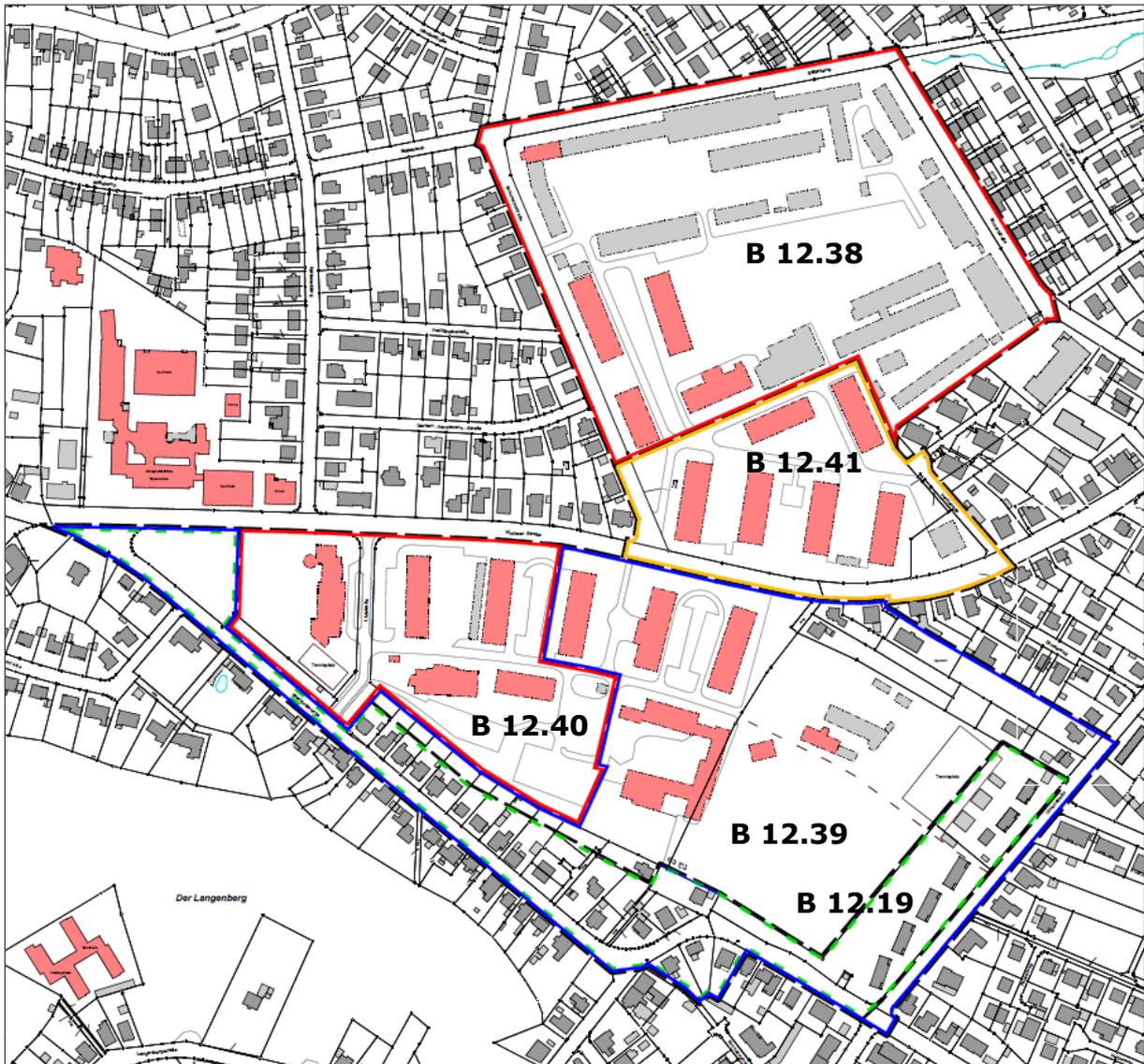


Abbildung 3: Übersicht der Geltungsbereiche von – zum Teil in Aufstellung befindlichen - Bebauungsplänen im Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg Teil B“; eingeordnet, ohne Maßstabsangabe.

### **3.4 Verfahren**

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat am 08.09.2016 den Einleitungsbeschluss für das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans Nr. 1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde ein Umweltbericht erstellt (siehe Anlage).

Dem von der Verwaltung ausgearbeiteten Vorentwurf der FNP-Änderung Nr. 1.16 hat der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford am 08.06.2017 zugestimmt und die Verwaltung zugleich mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt. Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Einleitungsbeschluss dahingehend verändert, dass die südlich der Stadtholzstraße gelegenen Wohnbauflächen der Flurstücke 12, 495 und 497 der Flur 70, Gemarkung Herford, nicht länger inbegriffen waren.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte in der Zeit vom 21.03.2018 bis zum 21.04.2018. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen können der Abwägungstabelle der Vorlage BA/70/2018 entnommen werden.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung und sonstigen Träger öffentlicher Belange fand vom 20.03.2018 bis 20.04.2018 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der durchgeführten Beteiligungen können der Abwägungstabelle der Vorlage BA/70/2018 entnommen werden.

Im November 2017 wurde das Baurecht novelliert. Zum Entwurfsbeschluss liegt dem Änderungsverfahren deshalb das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zugrunde.

Der Bau- und Umweltausschuss der Hansestadt Herford hat am 27.09.2018 den Entwurf der Flächennutzungsplans Nr. 1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg“, die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (vgl. BA/70/2018).

Die Bürgerbeteiligung wurde in der Zeit vom 24.10.2018 bis einschließlich 26.11.2018 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 18.10.2018 bis 26.11.2018. Die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise der beiden Beteiligungen sind der Abwägungstabelle, die den Unterlagen zum Entwurf beiliegt (Anlage 2), zu entnehmen.

Aufgrund des unterschiedlichen Verfahrenstandes der Bebauungspläne Nr. 12.38 und Nr. 12.39 wurde der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr.1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg“ in die Teilbereiche Flächennutzungsplanänderung Nr.1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg Teil A“ und Flächennutzungsplanänderung Nr.1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg B“ geteilt.

## 4 Städtebauliches Konzept

Die Konversion der ehemals militärisch genutzten Liegenschaften soll die über Jahrzehnte unzugänglichen Flächen in den Stadtteil integrieren. Die innerstädtische, integrierte Lage der meisten Herforder Konversionsflächen bietet die Chance, an bestehende Nutzungen, bauliche, technische und soziale Infrastrukturen anzuknüpfen bzw. diese mit einem Mehrwert auch für die ansässige Bevölkerung zu ergänzen und weiterzuentwickeln.

Die Umnutzung und teilweise Neuordnung der Konversionsflächen auf dem Stiftberg zielt darauf ab, die monotone, unzugängliche militärische Nutzung in eine integrierte, durchgrünte und vielseitige zivile Nutzung zu überführen. Durch das Nebeneinander von Wohnen, Arbeiten und Bildung sowie Nahversorgung und Naherholung werden die städtebaulichen Qualitäten im Stadtteil im Sinne einer Stadt der kurzen Wege erheblich verbessert.



Abbildung 4: Gestaltungsplan zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 12.39 „Vlothoer Straße-Süd / Wentworth-Kaserne; Hempel + Tacke GmbH 2018; eingenordet, ohne Maßstabsangabe.

Die östlich angrenzenden Sportflächen werden temporär für die Unterbringung weiterer FHF-Studierender in Anspruch genommen. Für den im ISEK „Konversion Stiftberg“ als Perspektivfläche bezeichneten Bereich ergibt sich damit bereits kurzfristig eine konkrete Nutzung. Insofern soll mit der Festlegung einer Sonderbaufläche die weitere städtebauliche Entwicklung des Konzepts „BildungsCampus Herford“ vorbereitet werden. Hierbei sollen auch Ansiedlungsmöglichkeiten für privatwirtschaftliche Unternehmen geschaffen werden, weshalb die Darstellung weiterer Flächen für den Gemeinbedarf nicht in Betracht kommt. Die Wohnbauflächen an der Stadtholzstraße und an der Ulmenstraße bleiben weitgehend erhalten. Für die neue verkehrliche Anbindung der Sonderbaufläche wird die dargestellte Fläche der Hauptverkehrsstraße im Kurvenbereich etwas vergrößert.

## **5 Inhalt der FNP-Änderung Nr. 1.16 Teil B**

Geplant ist ein Stadtquartier auf den ehemaligen Kasernen (Hammersmith-Kaserne und Wentworth-Kaserne), das sich durch eine hohe städtebauliche Qualität, eine funktionale und soziale Mischung, architektonische Vielfalt und ein breit gefächertes Wohnungsangebot auszeichnet. Ein wichtiges städtebauliches Ziel der Planung ist die Nutzungsmischung, um eine nachhaltige Stadtentwicklung zu ermöglichen und kurzen Wege zu schaffen.

### **5.1 Wohnbauflächen**

Die Wohnbauflächen entlang der Stadtholzstraße und an der Ulmenstraße werden weiterhin ihrem Bestand entsprechend dargestellt.

Von einer (teilweise) gewerblichen Nachnutzung des Gebäudebestandes wird abgesehen, da Nutzungskonflikte mit der bestehenden Wohnbebauung in der Umgebung abzusehen wären und der Bedarf an anderer Stelle im Stadtgebiet gedeckt werden kann. So wurde zum Beispiel im gesamtstädtischen Konversionsprozess die in der nördlichen Kernstadt gelegene Harewood-Kaserne als potentieller Standort für eine gewerbliche Nachnutzung bestimmt.

### **5.2 Gemischte Baufläche**

Im Südosten der Vlothoer Straße, westlich der Ulmenstraße und im Süden der Stadtholzstraße werden gemischte Bauflächen dargestellt, um eine Nutzungsmischung auf diesen Flächen zu schaffen.

### **5.3 Fläche für den Gemeinbedarf**

Im Flächennutzungsplan werden Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt.

Die Gemeinbedarfsflächen werden durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- Dienen einer öffentlichen Aufgabe,
- Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit und
- fehlende oder untergeordnete Bedeutung von privatwirtschaftlichem Gewinnstreben.

Durch die Ausweisung von Flächen für Gemeinbedarf soll für das neue Wohnquartier aber auch für die Gesamtbevölkerung der Gemeinde insgesamt ein attraktives Angebot an sozialen und öffentlichen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen ermöglicht werden.

Die Flächen für den Gemeinbedarf umfasst den denkmalgeschützten Gebäudebestand der Wentworth-Kaserne und reicht vom Offizierskasino an der Liststraße bis zur – nur teilweise unter Denkmalschutz stehenden – ehemaligen Lister School. Die Gemeinbedarfsfläche wird mit folgenden Zweckbestimmungen festgesetzt:

- Bildung und Forschung
- sozialen Zwecken

- öffentliche Verwaltungen

Auf eine konkrete flächenbezogene Darstellung der Nutzungen bzw. Symbole in der Gemeinbedarfsfläche wird verzichtet, um Entwicklungsoptionen für zukünftige städtebauliche Entwicklungen flexibel und offen zu halten.

#### **5.4 Sonderbaufläche „Bildungscampus“**

Der östliche Teilbereich (Sportplatz) der Wentworth-Kaserne ist der Entwicklung des „Bildungscampus Herford“ vorbehalten. Die dargestellte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bildungscampus“ umfasst die ehemaligen Sportflächen und den Betriebshof der Kaserne und dient vorwiegend Zwecken von Hochschule und Forschung.

In diesem Bereich soll der Flächennutzungsplan die Ansiedlung von ausschließlich baulichen Anlagen, die dem Nutzungszweck von Hochschule dienen, ermöglichen. Darunter fallen öffentliche und private Bildungseinrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Forschung. Zudem sind Verpflegungseinrichtungen, soziale Einrichtungen für Auszubildende, Studierende, Teilnehmer der Fortbildungen und Angestellte des Bildungscampus (Gastronomiebetriebe) sowie Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Über die Themen Aus-, Fort- und Weiterbildung hinaus ist hier auch die Ansiedlung von (privatwirtschaftlich organisierten) Forschungseinrichtungen denkbar.

#### **5.5 Grünflächen**

Im Bereich der ehemaligen Wentworth-Kaserne werden in den Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung bestehende Freiraumstrukturen aufgegriffen, die nicht nur für die unmittelbar angrenzenden Flächen von Bedeutung sind. Die Grünfläche an der Ecke Vlothoer Straße und Stadtholzstraße ist bereits als öffentliche Grünfläche hergestellt.

Der Grünstreifen nördlich der Wohnbebauung entlang der Stadtholzstraße verfügt über zum Teil alten Baumbestand und ist zur Vernetzung angrenzender Freiräume zu erhalten.

#### **5.6 Verkehrsflächen**

Die dargestellte Verkehrsfläche – Hauptverkehrsstraße – entspricht größtenteils denen im geltenden Flächennutzungsplan. Eine Anpassung erfolgt im Bereich der Stadtholzstraße zur Anbindung der Sonderbaufläche „Bildung und Forschung“ in Form eines Kreisverkehrs (vgl. Bebauungsplan Nr. 12.39 „Vlothoer Straße-Süd / Wentworth-Kaserne“). Die Vlothoer Straße und die Stadtholzstraße bleiben auch in Zukunft die einzigen übergeordneten Verkehrswege im Geltungsbereich der FNP-Änderungen. Wie das im März 2017 fertiggestellte „Verkehrskonzept für die Konversionsflächen der Hammersmith- und Wentworth-Barracks in Herford“ zeigt, kann der durch die Umsetzung der im ISEK „Konversion Stiftberg“ skizzierten Ziele und Maßnahmen verursachte Verkehr durch das bestehende Straßennetz ohne erhebliche Veränderungen aufgenommen werden.

## 5.7 Flächenbilanz

<b>Art der Nutzung</b>	<b>Fläche alt</b>	<b>Fläche neu</b>	<b>Differenz</b>
Wohnbauflächen	3,4 ha	2 ha	-1,4 ha
Gemischte Bauflächen	-	1,4 ha	+ 1,4 ha
Sonderbaufläche	9,9 ha	3,9 ha	- 6 ha
Flächen für Gemeinbedarf	-	5,96 ha	+ 5,96 ha
Grünflächen	0,54 ha	0,92 ha	+ 0,38 ha
Hauptverkehrsstraßen	1,13 ha	1,13 ha	-

## **6 Ver- und Entsorgung**

### Wasserversorgung/Schmutzwasser/Regenwasser

In den Straßen Landstraße L712 und Ernstmeierstraße befinden sich Schmutz- und Regenwasserkanäle im Trennsystem.

### Stromversorgung/Gasversorgung/Telekommunikation

Die Versorgung ist über die vorhandenen Straßen (L712, Ernstmeierstraße) gesichert.

### Brandschutz/Löschwasser

Um bei einer Brandbekämpfung wirksame Löscharbeiten durchführen zu können, muss gemäß § 17 (1) und § 44 (3) BauO NRW eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird gemäß DVGW-W 405 eine Wassermenge von 1600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) für mindestens 2 Stunden für ausreichend gehalten. Die erforderliche Löschwasserversorgung muss im Umkreis (Radius) von max. 300 m um das Objekt (Löschbereich) gedeckt werden. Der statische Druck im Rohrnetz soll mindestens 5,0 bar betragen. Nach Möglichkeit ist das Ringsystem anzuwenden. Stichleitungen bzw. lange Endstränge sollen vermieden werden. Der Fließdruck an der Entnahmestelle (Hydrant) muss mindestens 3,0 bar betragen.

## **7 Auswirkungen auf Umwelt, Ökologie, Artenschutz und Baukultur**

Die Auswirkungen auf die Umwelt, Ökologie und den Artenschutz werden im Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erörtert (siehe Anlage).

### Baukultur, Denkmalschutz

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung Nr. 1.16 „Kasernen auf dem Stiftberg Teil B“ befinden sich Baudenkmäler, die in der Denkmalliste der Hansestadt Herford eingetragen sind. Dabei handelt es sich um die 1936/1937 errichteten Kasernenbauten der Wentworth-Kaserne, das Offizierskasino an der Liststraße sowie die Gebäude („Blöcke“) A bis G.

### Altlasten, Bodenschutz

Altablagerungen und Altlasten sind aufgrund der militärischen Nutzung zu vermuten. Entsprechende Untersuchungen und Gutachten liegen für die Konversionsstandorte bereits vor und werden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

### bombenbetroffene Zone

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einer bombenbetroffenen Zone.

### Immissionen

Anstelle der militärischen Sonderbauflächen werden rund 7,5 ha neue Wohnbauflächen ausgewiesen; zudem gemischte Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und eine Sonderbaufläche „Bildung“. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass das Störpotential dieser Flächen gegenüber den angrenzenden Wohngebieten geringer ist als das der bisherigen militärischen Nutzung. Detaillierte Untersuchungen sind diesbezüglich in den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.

Herford, den 16.08.2022

i. A.

Maike Wöhler